

Bewegungstreff

Immer freitags 15 Uhr – bei jedem Wetter

Das Bewegungstreff-Team freut sich auf zahlreiche Mitwirkende. Einfach mal völlig unverbindlich vorbeischaun. Bewegungstreff im Freien das ist Spaß an der Bewegung, Gesundheit und Geselligkeit.

Wann: Jeden Freitag, 15 Uhr, unabhängig von der Witterung

Dauer: 30 Minuten

Wo: Treffpunkt: Steintheke an der Busbucht, dann geht es in den hinteren Teil des Kiesplatzes.

Was: Übungen zur Beweglichkeit, Kräftigung und Balance.

Wer: Alle Bewegungsinteressierte und solche, die es noch werden wollen.

Das Angebot ist kostenlos und unverbindlich



Bewegungstreff

– eine Anmeldung ist nicht notwendig. Sportkleidung ist nicht erforderlich. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. ■

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN UND NACHRICHTEN

Pachtrechnung 2023

Das städtische Steuer- und Liegenschaftsamt teilt mit, dass am 11.11.2023 die Pachtgebühr fällig ist

Die Pachtrechnungen werden in den nächsten Tagen zugestellt.

denjenigen Pächtern, welche am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin abgebucht. Die übrigen Zahlungspflichtigen werden um termingerechte Bezahlung gebeten, da bei einer Mahnung Mahngebühren fällig werden. Damit der Zahlungseingang korrekt verbucht werden kann, bitten wir unbedingt um Angabe des Buchungszeichens zum betreffenden Betrag.

Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren
Steuern und Abgaben können Sie einfach und bequem durch die Teilnahme am SEPA-Basislastschriftverfahren bezahlen. Die fälligen Beträge werden termingerecht von Ihrem Konto eingezogen. Ein solches Abbuchungsverfahren kann jederzeit widerrufen werden. Wenn Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen möchten, steht das Formular für wiederkehrende Zahlungen auf der Homepage der Stadt zum Ausdrucken zur Verfügung. Wir senden Ihnen auch gerne ein Formular der SEPA-Lastschriftverfahren zu. Bitte lassen Sie uns das SEPA-Basislastschriftformular unterschrieben im Original zukommen. Zahlungen können an folgende Konten der Stadtkasse Lauffen a.N. vorgenommen werden:

Kreissparkasse Heilbronn
(BLZ 62050000) 6860079
IBAN: DE10 6205 0000 0006 8600 79
BIC: HEISDE66XXX
Volksbank im Unterland
(BLZ 62063263) 70007004
IBAN: DE58 6206 3263 0070 0070 04
BIC: GENODES1VLS

Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Nördlicher Altstadtrand“

Der Gemeinderat der Stadt Lauffen am Neckar hat am 25.10.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Nördlicher Altstadtrand“, in Lauffen a.N. nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch

(BauGB) i.V.m. § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Südrand der L 1103 im Norden, Westrand der Grundstücke Kiesstraße 47, Mittlere Straße 23, 21, 19, 17, 11, 9, Flst.Nr. 603 teilweise; West- u. Südgrenze Flst.Nr. 591 im Osten; Südgrenze der Grundstücke Mittlere Straße 2, 4, Flst.Nr. 610//, 610/7, 610/6, 610/2, 614, 614/1, 617/1, Bergstraße 7, Flst.Nr. 636/8, 635/8, 635/7, 635/6, 635/3 im Süden; Ostgrenze der GFlst.Nr. 635/1, 635/2 und Flst.Nr. 749/3 teilweise im Osten.

Maßgebend ist der Bebauungsplan vom 04.10.2023, gefertigt vom Stadtbauamt Lauffen a.N.

Es gilt die Begründung vom 04.10.2023. Der Bebauungsplan „Nördlicher Altstadtrand“ in Lauffen a.N. treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan und die Begründung können im Rathaus, Stadtbauamt, Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Öffnungszeiten sind: Montag bis Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13.30 bis 16 Uhr und Freitag 8 bis 12 Uhr.

Hinweis nach § 215 Abs. 1 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis nach § 44 Abs. 5 BauGB

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39

bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Lauffen a.N., Rathausstraße 10, 74348 Lauffen a.N. geltend zu machen.

Veröffentlichung im Internet:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die Unterlagen können über die Homepage der Stadt Lauffen a.N. unter Wohnen und Arbeiten->Bauen und Sanieren->Bebauungspläne eingesehen werden.

Lauffen a.N., den 19.10.2023

gez. Sarina Pfründer

Bürgermeisterin